

B. Telegraphie.

Telegramme können bei jeder Telegraphenanstalt, bei allen Postanstalten oder durch jeden beliebigen Briefkasten aufgegeben werden. Die Auflieferung kann auch durch Fernsprecher erfolgen.

Zu den am Schalter einzuliefernden Telegrammen können Telegrammformblätter oder anderes Papier benutzt werden. Die in Briefkästen gesteckten Telegramme können einfach zusammengefasst in einem Umschlag gelegt oder auch auf Postkarten geschrieben sein. Diese Telegramme müssen auf der Außenseite in auffälliger Weise als Telegramm bezeichnet und mit Post-Freimarken vollständig freigemacht sein. Eine besondere Zuschlaggebühr wird nicht erhoben. Die Voten der Telegraphenanstalten und die auf ihren Dienstgängen Telegraphenanstalten bedienenden Landbriefträger sind zur Annahme von Telegrammen verpflichtet.

Die Anschrift muß alle Angaben enthalten, die nötig sind um die Zustellung des Telegramms an den Empfänger zu sichern. Die Bestimmungsanstalt ist an den Schluss der Anschrift zu setzen. Die Anwendung einer abgetragenen Anschrift ist

zulässig, wenn sie vorher vom Empfänger mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Für eine solche abgetragene Anschrift ist eine Jahresgebühr von 30 RM. zu entrichten.

Bei Telegrammen, die am Bestimmungsort durch Fernsprecher zugesprochen werden sollen, hat die Anschrift nur die Anschlussnummer des Empfängers, seinen Namen und den Bestimmungsort zu enthalten. Solche Telegramme werden nach dem Zusprechen kostenlos durch den Briefträger zugestellt.

Der Wortlaut der Telegramme kann in offener, verabredeter, oder chiffrierter Sprache niedergeschrieben werden.

Die Länge eines Wortes ist festgesetzt auf 15 Buchstaben bei offener, 10 Buchstaben bei verabredeter, oder 5 Buchstaben oder Ziffern bei chiffrierter Sprache.

Jedes Telegramm muß in deutschen oder lateinischen Buchstaben bzw. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzettel, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

— Die Angabe des Namens des Absenders in der linken unteren Ecke des Telegrammformblattes ist erwünscht.

Dringende Telegramme kosten die dreifache Wortgebühr.

Will der Absender die Antwort, die er vom Empfänger verlangt, vorausbezahlen, so hat er vor der Anschrift des Telegramms den Vermerk „RP 4“ zu setzen.

Auskunft über Telegramme zu ermäßigten Gebühren: Brieftelegramme (L), Kodel- und Zetteltelegraphen (DLT, NLT, ZLT), Wochenend-telegramme (WLT) und zurückgestellte Telegramme (LC) erteilen alle Telegraphenanstalten.

Ueber Blißtelegramme — die schnellsten Telegramme in Deutschland — gibt das Telegraphenamt auf Fernsprecher 10609 Auskunft.

C. Fernsprechverkehr.

Der Betrieb des Ortsfernsprechnetzes in Leipzig wird von dem Fernsprechamt hier geleitet und beaufsichtigt.

Mitteilungen über eingetretene Störungen und Beschwerden, über Unregelmäßigkeiten im

Fernsprechbetriebe sowie Anträge auf Einrichtung, Aufhebung, Uebertragung, Verlegung, auf Änderung oder Erweiterung der technischen Einrichtungen bestehender Sprechstellen, auf Änderung der Eintragungen im amtlichen Fernsprechbuch sind schriftlich und freigemacht an das Fernsprechamt zu richten. Die Auskunftsstelle des Fernsprechamtes befindet sich O. L. Poststr. 10 II., die Rechnungsstelle O. L. Poststr. Nr. 10 III. Dienststunden 8—3 Uhr, Mittwochs 8—2 Uhr. Sonntags geschlossen.

Dienststunden, Betrieb: ununterbrochen. Fernverkehr. Die Orte, mit denen der Sprechverkehr zugelassen ist und die Gebührengebühren sind, soweit sie sich nicht nach den in den Vorbemerkungen zum amtlichen Fernsprechbuch aufgenommene „Anleitung zum Ermitteln der Gebühren für Ferngespräche“ feststellen lassen, beim Vermittelungsamt zu erfragen.

Öffentliche Sprechstellen

und weitere, den Fernsprechbetrieb berührende Mitteilungen siehe die Vorbemerkungen zum amtlichen Fernsprechbuch für den Oberpostdirektionsbezirk Leipzig.